

Satzung des SV Alemannia Auderath e.V.

6. Neufassung vom 02. Juli 2021



§ 1 – Allgemeines:

Der Verein führt den Namen „Sportverein Alemannia Auderath“, mit Sitz in Auderath. Er ist Mitglied des Fußballverbandes Rheinland e.V., Koblenz und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Die Gründung des Vereins wurde auf der Gründungsversammlung am 19.07.1957 einstimmig beschlossen.

Die Farben des Vereins sind: Schwarz – Gelb.

§ 2 – Zweck des Vereins:

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Amateursports und die Errichtung von Sportanlagen.

§ 3 – Mittel des Vereins:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Aufnahme zum Mitglied wird durch den Vorstand wahrgenommen. Hierzu ist von der betreffenden Person ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Durch ihre Unterschrift unterwirft sich die Person dieser Satzung. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.



§ 5 – Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

§ 6 – Ausschluss:

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wegen:

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtfolge der Anordnungen der Vereinsorgane.
- Nichtzahlungen der Beiträge über einen Zeitraum von 1 Jahr trotz Aufforderung.
- Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
- Unehrenhafte Handlungen.

§ 7 – Ehrenmitgliedschaft:

Personen die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 – Organe des Vereins:

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung durch den Vorstand im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Ulmen.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.

Weiteres Organ des Vereins ist der Vorstand. Dieser besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- 1. Kassierer
- Beisitzer

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für den Verein tätig. Es sind alle Mitglieder in den Vorstand wählbar.

